

Leitfaden zur Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen - (Fach-) Prüfungsausschussvorsitzende/r -

Im Ausland erbrachte, fachspezifische Studienleistungen werden anerkannt, wenn in Bezug auf die zu erwerbenden Kompetenzen (vgl. Modulbeschreibung) keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu denen an der Gastuniversität erworbenen Kompetenzen erkennbar sind. Wichtig ist, dass ein wesentlicher Unterschied dann vorliegt, wenn die Anerkennung den Erfolg eines Weiterstudiums und damit einen möglichen Abschluss an der BUW gefährden würde. Im Anerkennungsverfahren obliegen dem/der jeweiligen (Fach-) Prüfungsausschussvorsitzenden folgende Aufgaben:

Vor Antritt des Auslandsstudiums

Prüfung der Lehrveranstaltungen auf spätere Anerkennung

Nachdem ein/e Studierende/r eine Zulassung an einer Gastuniversität erhalten hat und ein Beratungsgespräch über die geplanten Lehrveranstaltungen an der Gastuniversität mit dem/der zuständigen Auslandskoordinator/in geführt wurde, müssen die an der Gastuniversität gewählten Lehrveranstaltungen **mindestens 4 Monate vor Antritt des Auslandsaufenthaltes** auf die Anerkennung geprüft werden. Dies erfolgt grundsätzlich anhand der fünf Kriterien zur Prüfung wesentlicher Unterschiede (vgl. Handreichung zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen). Rechtlich obliegt die Entscheidung zur Anerkennung dem (Fach-) Prüfungsausschuss. Eine Übertragung dieser Aufgabe an andere Stellen im Fachbereich ist möglich. Die Unterlagen zur Prüfung der Anerkennung und das zugehörige Learning Agreement erhält die/der jeweils zuständige (Fach-) Prüfungsausschussvorsitzende durch die/den Studierenden.

Unterzeichnung des Learning Agreement

Nach positiver Entscheidung über die Anerkennung der im Ausland geplanten Lehrveranstaltungen erhält die/der Studierende das unterzeichnete **Learning Agreement** von der/dem (Fach-) Prüfungsausschussvorsitzenden. Durch dieses Learning Agreement erhält der/die Studierende eine Sicherheit zur Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen, wenn der/dem (Fach-) Prüfungsausschussvorsitzenden nach Rückkehr die erforderlichen Unterlagen (entsprechend § 7, Abs. 4 der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung aktuellen PO) vorliegen. Bei negativer Entscheidung wird die/der Studierende umgehend informiert und berät sich erneut mit der/dem Ansprechpartner/in im Fach und leitet die Neufassung des Learning Agreements an die/den (Fach-) Prüfungsausschussvorsitzenden weiter. Der Prüfungsausschuss archiviert in Kopie die unterzeichneten Learning Agreements und Anpassungen.

Während des Auslandsstudiums

Nachträgliche Anpassung des Learning Agreements

Möchte der/die Studierende das Studienprogramm vor Ort derart umstellen, dass sich Änderungen für die Anerkennung ergeben, müssen diese erneut über die/den (Fach-) Prüfungsausschussvorsitzenden geprüft werden. Der/die Studierende muss **innerhalb des ersten Monats** mit dem Ansprechpartner vor Ort Kontakt aufnehmen und **bis maximal 2 Monate nach Ankunft** an der Gastuniversität die/den Ansprechpartner/in im Fach der Heimatuniversität kontaktieren. Änderungen werden vom Studierenden vor Ort auf die Rückseite des Learning Agreements („Changes to original proposed study programme“) bzw. in das von der Gastuniversität zur Verfügung gestellte Formular übertragen und anschließend von der

Gastuniversität unterzeichnet. **Innerhalb von 14 Tagen** nach der Unterzeichnung muss die Änderung die/den (Fach-) Prüfungsausschussvorsitzenden erreichen, so dass eine erneute Prüfung erfolgen kann.

Nach der erneuten Entscheidung durch die/den (Fach-) Prüfungsausschussvorsitzenden über die Anerkennung erhält der Studierende **innerhalb von 14 Tagen** ein von allen zuständigen Stellen unterzeichnetes Exemplar des Learning Agreements per Email.

Nach Rückkehr vom Auslandsstudium

Anerkennungsverfahren

Die Umsetzung des Anerkennungsverfahrens obliegt der/m (Fach-) Prüfungsausschussvorsitzenden. Dabei beginnt die eigentliche Anerkennung sowie die Verbuchung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Studienkonto **nach Rückkehr** des/der Studierenden und der Vorlage der Belege über die im Ausland erbrachten Leistungen. Hierzu muss nach Abschluss des Auslandsstudiums ein **Antrag auf Anerkennung (ZPA)** gestellt werden. Zusätzlich zum Antrag auf Anerkennung erhält die/der (Fach-) Prüfungsausschussvorsitzende alle in der Prüfungsordnung als erforderlich angegebenen Unterlagen. Darunter fallen u.a. das „Transcript of Records“, das Learning Agreement (Kopie) und die Dokumentation des absolvierten Kursprogrammes.

👉 **Wichtig: Anerkennung und Verbuchung der Studien- und Prüfungsleistungen im Studienkonto**

Die **Notenumrechnung** erfolgt ebenfalls über die/den zuständigen (Fach-) Prüfungsausschussvorsitzenden. Wird der Antrag ohne weitere Rückfragen oder Einschränkungen akzeptiert, wird der Antrag an das zuständige Prüfungsamt weitergeleitet und die Leistungen werden **innerhalb von 3 Monaten** direkt im jeweiligen Studienkonto verbucht. Der/die Studierende erhält einen Bescheid über die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistung (vgl. Musterbescheid).

👉 **Wichtig: Ablehnung der Anerkennung**

Sollte die/der (Fach-) Prüfungsausschussvorsitzende zur Begutachtung der im Ausland erbrachten Leistungen weitere Unterlagen benötigen, muss der Studierende ebenfalls **innerhalb einer Frist von 3 Monaten** schriftlich aufgefordert werden, diese nachzureichen. Grundsätzlich besteht für die Nichtanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen die **Beweislastumkehr** und der/die Studierende kann **innerhalb eines Monats** nach schriftlicher Bekanntgabe über eine Ablehnung der Anerkennung Widerspruch einlegen (vgl. auch Musterbescheid). Ansprechpartnerin in der Beschwerdestelle QSL zur Zeit Frau Julia Frey, Dez. 6.2..